15. Kann eine Gesellschaft mb. aus unlauteren Wettbewerbshandlungen ihrer Gründer und späteren Geschäftsführer auch für die Zeit vor ihrer Eintragung in das Handelsregister in Anspruch genommen werden?

BGB. §§ 31, 826. UnIWG. § 1.

- II. Zivilsenat. Urt. v. 3. April 1936 i. S. van W. & Cie. GmbH. (M.) w. W. & B. GmbH. u. A. (Bekl.). II 245/35.
  - I. Landgericht Frankfurt a. D. II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin betreibt in F. seit ihrer Gründung im Februar 1932 ben Großhandel mit ausländischem Gemüse und Obst, das sie in der Haupslache als Kommissionärin fremder Aussuhrsirmen an inländische Händler absett. Ihr Geschäftssührer ist van W. Als dieser im März 1933 die Leitung einer von der Klägerin neu gezündeten Niederlassung in B. übernahm, übertrug er dem bereits seit etwa 1929 im Betriebe tätigen Mitbeklagten B. die Leitung des F. er Geschäfts. Bei diesem waren ferner die Beklagten D. als Hauptverkäuser, Disponent und Korrespondent für das Inland, Ma. als Disponent, Lelesonvermittler und Korrespondent für das Geschäft mit Italien, Ha. als Hauptbuchhalter, Ho. als Hilfsverkäuser und Bürvangestellter, W. als Transportarbeiter tätig. Außerdem wurden noch ein Lehrling, ein kaufmännischer Hilfsarbeiter und ein weiterer Transportarbeiter beschäftigt.

Im Sommer 1933 kam es zwischen van W. und B. zu Weinungsverschiedenheiten über die Führung des F.er Geschäfts. B. erklärte sich bereit, den Wünschen van W.s nach Möglichkeit zu entsprechen, verhandelte aber in der Folgezeit mit der weiteren Beklagten Firma M., die in M. ein Einfuhrgeschäft in Gemüse und Früchten betreibt, über die Gründung eines gleichen Geschäfts in F., kam auch mit ihr über die wesentlichen Grundlagen eines solchen Unternehmens, in dem ihm eine makaebende Stellung zufallen sollte, überein. Am 7. Nopember 1933 fündigte er seine Stellung zum 31. Dezember 1933. Am 1. Januar 1934 eröffnete er zusammen mit der Mitbeklagten Kirma M. abredegemäß in F. unter der Kirma M. & B. Embh., der Erstbeklagten, ein Einfuhrgeschäft in Gemüse und Früchten. Das Unternehmen wurde auf Grund eines notariellen Gesellschaftsvertrags vom 8. Februar 1934 am 7. April 1934 in das Handelsregister eingetragen. Zu Geschäftsführern wurden B. sowie Ludwig und Josef M., die personlich haftenden Gesellschafter ber Mitbeklagten Firma M., bestellt. Bereits am 1. Januar 1934 traten nach ordnungsmäßiger Kündigung bei der Klägerin auch D., Ma. und Ha. als Angestellte bei dem neuen Unternehmen ein,

während W. am 14. Januar 1934, Ho. am 1. Februar 1934 nach-

folgten.

Mit der Behauptung, daß es sich bei der Gründung des Wettbewerbsunternehmens und dem Übertritt ihrer Angestellten zu biesem um ein von B. angezetteltes, von der Mitbellagten Firma M. gebilligtes und gefördertes Komplott gehandelt habe, bei dem die Erstbeklagte ihr nicht nur unter Anwendung unerlaubter Mittel ihre leitenden Angestellten abspenstig gemacht, sondern sich badurch und durch das widerrechtliche Eindringen in ihren Geschäftsbereich auch ihren Geschäftswert, also ein von ihr mit Mühe und Kosten erworbenes Arbeitsergebnis angeeignet habe, hatte die Klägerin zunächst gegen fämtliche Beklagte Klage erhoben. Nachdem diese, soweit sie gegen B. und die Mitbeklagten D., Ma., Ha., Ho., W. gerichtet war, an bas Arbeitsgericht berwiesen worden war, hat sie unter Berufung auf § 1 UniWG. und die §§ 826, 1004 BGB. Verurteilung der übrigen Beklagten begehrt zur Herbeiführung der Löschung der neu gegründeten Gesellschaft, zur Unterlassung jeder den Betrieb eines Wettbewerbsunternehmens bezwedenden Handlung, zur unverzüglichen Entlassung der bei ihr ausgeschiedenen und bei der Erstbeklagten eingetretenen Angestellten sowie zur Unterlassung ihrer Beschäftigung für die Jahre 1934 bis 1937, zur Rechnungslegung liber die mit ihren Lieferern und Kunden getätigten Geschäfte, zur Unterlassung von Anschwärzungen, Berleumdungen und Kredit gefährdungen und zum Widerrufe solcher, soweit sie bereits erfolgt seien, zum Ersape des nach richterlichem Ermessen, jedoch mindestens auf 75000 RM. festzusependen Schabens und zur Herausgabe alles bessen, was sie durch ihre unerlaubten und wetthewerbswidrigen Handlungen widerrechtlich erlangt hätten.

Die Erstbeklagte und die Mitbeklagte Firma M. haben um Klagabweisung gebeten. Sie haben bestritten, sich eines unlauteren Ver-

haltens gegen die Klägerin schuldig gemacht zu haben.

Das Landgericht wies die Klage ab. Im Berufungsverfahren beantragte die Klägerin nur noch, unter Wänderung des landsgerichtlichen Urteils die Erstbeklagte und die Mitveklagte Firma M. als Gesamtschuldner zur Zahlung von 20000 KM. nebst 6. v. H. Zinsen seit der Klagzustellung zu verurteilen. Das Oberlandesgericht wies die Berufung der Klägerin zurück. Ihre Kevision

führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurudverweisung.

## Aus ben Grunben:

Die Mägerin gründet ihren Schadensersatzanspruch gegen die Erst- und die Mitheklagte, den sie nach ihren Anträgen im Berufungsverfahren allein noch verfolgt, barauf, daß das am 1. Januar 1934 unter der Firma der Erstbeflagten ins Leben getretene, von B. und der Drittbeklagten gegründete und später zu einer Gesellschaft mbb. ausgestaltete Unternehmen sie burch die Einstellung des B. und ihrer übrigen Angestellten, durch die Verwertung der durch diese vermittelten Kenntnisse und Erfahrungen über die Art und Weise ihres Geschäftsbetriebs und durch die Ausnutzung der von ihnen bei ihr erworbenen geschäftlichen Beziehungen ihrer wirtschaftlichen Grundlage beraubt und des eigenen Vorteils wegen in ihrem Fortbestande gefährdet habe. Sie erblickt hierin ein gegen die auten Sitten des Wettbewerbs verstoßendes Verhalten i. S. des § 1 UniWG. und eine vorfätliche widerrechtliche Schadenszufügung nach § 826 BGB. Zu der Frage, inwieweit die Alägerin hiernach grundsätlich befugt sei, die Erstbeklagte haftbar zu machen, hat das Berufungsgericht in folgender Weise Stellung genommen:

Awar habe die Erstbeklagte als juristische Berson nach § 31 BGB. für unerlaubte Handlungen ihrer Organe und nach § 831 BGB, für solche ihrer Angestellten unter den daselbst bestimmten Voraus= setzungen einzustehen; eine dahingehende Verpflichtung habe aber boch erst Blat greifen können, nachdem sie in das Handelsregister eingetragen worden und damit Rechtspersönlichkeit geworden sei. Ihre Haftung könne sich auch nur auf Handlungen erstrecken, die nach diesem Zeithunkte begangen worden seien. Da eine Gesellschaft mbh. nicht einmal aus Rechtsgeschäften hafte, die vor ihrer Eintragung in ihrem Namen vorgenommen werden, sofern fie nicht für die Entstehung der Gesellschaft notwendig seien und mit dem Zwecke der Gesellschaftserrichtung in Verbindung ständen, so könne eine Haftbarkeit der Gesellschaft für unerlaubte Handlungen der Gesellschafter und Geschäftsführer der Vorgesellschaft erst recht nicht in Frage kommen. Denn von einem Handeln für die im Entstehen begriffene Gesellschaft zum Awede ihrer Errichtung könne dabei niemals die Rebe sein. Da die Erstbeklagte am 7. April 1934 in das Handelsregister eingetragen worden und erst damit entstanden sei, so entfalle also ihre Haftung für alle vor diesem Reitpunkt etwa begangenen unerlaubten Handlungen ihrer Gesellschafter, Geschäftsführer und Angestellten. Soweit sich solche noch für die Reit nach ihrer Entstehung ausgewirkt haben sollten, könne die Klägerin Rechte hieraus nicht herleiten, da sich der strafrechtliche Begriff der forigesetzen Handlung auf das Gebiet des bürgerlichen Rechts nicht übertragen lasse. Dafür aber, dak sich Geschäftsführer oder Angestellte der Erstbeklagten noch nach dem 7. Abril 1934 Sittenberstöße hätten zuschulden kommen lassen, habe die Klägerin nichts vorgebracht, zum mindesten es an ieder näheren Darlegung eines ihr dargus etwa erwachlenen Schabens fehlen lassen . . .

Diesen Ausführungen des Berufungsgerichts, welche die Revision als rechtsirrig bezeichnet, soweit damit eine Haftung der Erstbeklagten für unerlaubte Sandlungen ihrer Gesellschafter, Geschäftsführer ober Angestellten aus der Zeit vor dem 7. Abril 1934 abgesehnt wird. fann nur zum Teil beigetreten werben. Das Berufungsgericht nimmt mit Recht an, daß die Erstbeklagte von ihrer Entstehung ab allein für Gesellschaftsverbindlichkeiten haftet und die Gesellschafter zu den Gläubigern der Gesellschaft in keine unmittelbaren Rechtsbeziehungen treten. Das ergibt sich aus § 13 Abs. 2 GmbHG. und gilt auch für Ansbrüche aus unerlaubter Handlung, für welche die Gesellschaft nach § 31 BBB, einzustehen hat, sofern nicht Umstände vorliegen, welche die Haftung eines Gesellschafters als Mittäters neben ihr selbständig begründen. Die Ansicht des Berufungsgerichts, daß insoweit eine Mithaftung der Drittbeklagten für die Zeit nach dem 7. April 1934 auch bei unerlaubtem Handeln ihrer Gesellschafter nicht in Frage komme, weil diese dann nur als Geschäftsführer der Erstbeklagten und nicht als Gesellschafter der Drittbeklagten tätig geworden seien, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Geht hiernach das Berufunasaericht zutreffend davon aus, daß für ein schadenstiftendes Verhalten der verfassungsmäkigen Vertreter der Erstbeklagten oder ihrer Ungestellten für die Reit nach dem 7. April 1934 nur diese allein einzustehen habe, eine Haftung der Drittbeklagten hingegen insoweit entfalle, so tann ihm jedoch nicht gefolgt werden, soweit es eine Haftung der Erstbeklagten für Schäden aus früherer Reit schlechthin verneint. Es mag richtig sein, daß eine Gesellschaft mbH. für Verbindlichkeiten, die in der Zeit vor ihrer Entstehung für sie begründet

morben sind, nicht ohne weiteres aufzukommen hat. Das ist zweifellos nicht der Fall, soweit es sich um Verpflichtungen handelt, die bereits por dem Abschluß eines gültigen Gesellschaftsvertrags oder auch nur Borvertraas zur Errichtung eines solchen entstanden sind. Denn in diesem Reitpunkte fehlt es an jedem Rechtsgebilde, das in eine Gesellschaft mbh. übergehen und für diese bereits Träger von Verbindlichkeiten sein könnte, mag auch da schon nach § 11 Abs. 2 GmbHG. eine perfonliche Saftung bessen eintreten können, der im Namen ber nur formlos verabredeten fünftigen Gesellschaft handelt (val. RG3. Bb. 122 S. 172; HRR. 1929 Nr. 748). Auch nach der Beurkundung des Gesellschaftsvertrags treffen die Wirkungen rechtserheblichen Handelns der Beteiligten zunächst nur die Gründergesellschaft als Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die sie barstellt, allerdings mit der Folge, daß für sie entstandene Rechtsverhältnisse auf die an ihre Stelle tretende, mit ihr wesensaleiche und nur ihrer rechtlichen Natur nach von ihr verschiedene Gesellschaft mbh. übergehen, soweit sie auf Rechtshandlungen beruhen, die mit dem Awede ber Gesellschaftserrichtung, die Gesellschaft mbb. zur Entstehung zu bringen, in Berbindung steben und zur Erreichung dieses Awecks notwendia find (val. RGA. Bd. 83 S. 370, Bd. 105 S. 228; J.B. 1905 S. 31). Das Berufungsgericht mag von diesem Standpunkt aus mit Recht bavon ausgehen, daß eine unmittelbare Haftung ber Erstbeklagten für unerlaubte Handlungen ihrer Gesellschafter ober Geschäftsführer aus ber Zeit vor ihrer Eintragung in bas Handelsregister niemals Blat greifen kann, weil eine Rechtsnachfolge schlechthin entfällt, soweit es sich um Folgen rechtswidrigen Tuns aus der Reit vor der Errichtung des Gesellschaftsvertrags handelt, und weil von einem für die Entstehung der Gesellschaft erforderlichen Handeln auch für die Zeit nach der Vertragserrichtung nicht wohl gesprochen werden tann, wenn ein rechtsgeschäftliches Hanbeln überhaupt nicht in Frage steht. Das alles schlieft aber nicht aus, daß die Erstbeklagte für ein schadenstiftendes Berhalten ihrer Gesellschafter ober Geschäftsführer aus der Reit vor ihrer Eintragung haftbar gemacht werden kann, wenn sie sich in Kenntnis seiner sittenwidrigen Merkmale bessen rechtliche Wirkungen zu eigen macht, es in seinen Rechtsfolgen als auch für sie verbindlich anerkennt, die daraus für die Vorgesellschaft erwachsenen Vorteile übernimmt und beablichtigt, es auch weiterhin für sich auszuwerten. Waren sich bie

an der Gründung der Gesellschaft Beteiligten von vornherein darüber einig, daß das neue Unternehmen unter der Mitwirkung B.s ins Leben treten sollte, raumten sie biesem schon von der tatsächlichen Aufnahme des Geschäftsbetriebs an eine bementsprechende Stellung ein und übernahmen sie auch zu diesem Zeitpunkte die übrigen Angestellten der Klägerin, so kann sich, falls hierin ein unlauteres, die Klägerin schädigendes Verhalten zu erbliden wäre, die Erstbeklagte ben Folgen dieses Verhaltens nicht entziehen, wenn sie es billigte und durch ihren Eintritt in den dadurch geschaffenen Rechtszustand zu erkennen gab, daß sie ihn mit seinen seitherigen Rechtswirkungen auf sich nehmen und als von ihr zu vertreten auch weiterhin bestehen lassen wolle. In solchem Falle ergibt sich ihre Haftung für das Geschehene nicht sowohl aus einem unmittelbaren Übergang ber für die Vorgesellschaft entstandenen Rechte und Pflichten auf sie, als vielmehr daraus, daß sie beren Rechtsbeziehungen wissentlich und willentlich übernahm und den durch sie geschaffenen unerlaubten Rustand mit seinen ihm anhaftenden Rechtswirfungen zu ihrem Borteil aufrechterhielt und ausnutte. Dies muß um so mehr gelten, als ihre Gründer sowie die Organe, die für sie handelten und über ben Umfang ihrer Rechte und Pflichten zu bestimmen hatten, gerade die gewesen waren, welche die von der Klägerin beanstandeten Maßnahmen getroffen hatten und deren rechtliche Wirkungen fannten. Sielten sie namens der von ihnen vertretenen Gesellschaft an dem von ihnen selbst geschaffenen Rechtszustand fest und nahmen sie ihn so, wie er bei ihrer Entstehung vorlag, für diese in Anspruch, so folgt daraus ohne weiteres auch beren Pflicht, für die ihr nachteiligen Folgen der Rechtslage einzustehen. Es ware unbillig und insbesondere nach heutiger Rechtsauffassung nicht vertretbar, wollte man ihr bas Recht zugestehen, sich unter Berufung auf ihre rechtliche Gelbständigkeit von Verpflichtungen frei zu halten, die aus einem von ihren Gesellschaftern und Geschäftsführern herbeigeführten Rustand entsprangen, bessen Vorteile aber zum Nuten jener auch weiterhin zu genießen.